

## **Splendid Medien AG**

Splendid Medien Aktiengesellschaft  
Alsdorfer Straße 3, 50933 Köln  
– Wertpapier-Kenn-Nr.: 727 950 –  
– ISIN: DE 0007279507 –

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

**Dienstag, dem 30. Mai 2006, 11:00 Uhr,**

stattfindenden

### **ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

Tagungsort ist das KOMED, Kommunikations- und Medienzentrum im MediaPark Köln, Im MediaPark 7, 50670 Köln.

### **T a g e s o r d n u n g**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Splendid Medien AG, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Splendid Medien AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrats.**

Der festgestellte Jahresabschluss der Splendid Medien AG, der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss sowie die Lageberichte für die Splendid Medien AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrats liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme für die Aktionäre aus und können auch im Internet unter [www.splendid-medien.de/\\_Investor\\_Services/\\_Hauptversammlung](http://www.splendid-medien.de/_Investor_Services/_Hauptversammlung) eingesehen werden. Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Vorlagen erteilt. Die vorgenannten Vorlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

## **2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

- a. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2005 zu erteilen.
- b. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung des früheren Mitglieds des Vorstands, Herrn Dr. Thomas Weber, für die Geschäftsjahre 2002 und 2003 zu verweigern.

## **3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2005 zu erteilen.

## **4. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

### **a. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 18 Monate nach dem Tag der Beschlussfassung Aktien der Splendid Medien AG in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien genutzt werden.

### **b. Arten des Erwerbs**

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. In dem Fall (ii) sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden.

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch (iii) unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot erfolgen, und zwar

- wenn der Erwerb im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen erfolgt oder
  - wenn es sich um einen Paketerwerb von mindestens 1 % des derzeitigen Grundkapitals handelt und ein solcher Erwerb einem Zweck dient, der im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegt und geeignet und erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erwerb über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zur Erreichung dieses Zwecks zu aufwändig, zu langwierig oder sonst – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – unverhältnismäßig wäre.
- (i) Sofern der Erwerb der Aktien über die Börse erfolgt, darf der von der Splendid Medien AG gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Splendid Medien AG (im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der letzten zehn aufeinander folgenden Börsentage vor dem Erwerb oder der Eingehung einer Verpflichtung zum Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten oder 20 % unterschreiten.
- (ii) Sofern der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgt, so dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Splendid Medien AG (im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der letzten zehn aufeinander folgenden Börsentage vor der Veröffentlichung des Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kaufpreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten die von den Aktionären zum Erwerb angebotenen Aktien dieses Volumen überschreiten, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück angebotene Aktien je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Das öffentliche Angebot bzw. die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (iii) Sofern der Erwerb in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgt, darf der von der Splendid Medien AG gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Splendid Medien AG (im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der letzten zehn aufeinander folgenden Börsentage vor dem Erwerb der Aktien nicht überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

**c. Veräußerung der eigenen Aktien**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Splendid Medien AG, die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern und zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu den folgenden:

- (i) Sie können zur Einführung von Aktien der Splendid Medien AG an Börsen verwandt werden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- (ii) Sie können im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwandt werden. Dies umfasst auch die Einräumung von Wandel- oder Bezugsrechten sowie von Erwerbsoptionen und die darlehensweise Überlassung von Wertpapieren (sog. Wertpapierleihen).
- (iii) Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
- (iv) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung

zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.

- d. Die Ermächtigungen unter lit. c. (i) bis (iv) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden, die Ermächtigungen gemäß lit. c. (ii) und (iii) auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnden Dritten.
- e. Eine Verwendung gemäß lit. c. (i) bis (iii) ist nur zulässig, wenn die Aktien gegen eine Barleistung veräußert werden, die den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Splendid Medien AG (im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der letzten aufeinander folgenden zehn Börsentage vor der Einführung an einer Börse bzw. vor der verbindlichen Vereinbarung zum Unternehmenszusammenschluss, zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen bzw. vor der allgemeinen Veräußerung (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 5 % unterschreiten, oder gegen eine Sachleistung veräußert werden, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist.
- f. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen aus lit. c. (i) bis (iii) verwandt werden. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die aufgrund einer Verwendungsermächtigung mit Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden, einschließlich der nach § 192 Absatz 2 Nr. 3 Aktiengesetz ausgegebenen Bezugsrechte, die Grenze von 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.
- g. Soweit in diesem Tagesordnungspunkt 4 auf den Schlusskurs der Aktie der Splendid Medien AG im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main Bezug genommen wird, sind die Kurse heranzuziehen, die auch in die Berechnung des Schlusskurses Prime Media Performance Index bzw. einem vergleichbaren Nachfolgeindex einfließen.

## **5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung aufgrund des UMAG**

Das zum 01. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht unter anderem eine Änderung der Regelungen des Aktiengesetzes über die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung und der Vorschriften über die Voraussetzungen der Teilnahme an der Hauptversammlung

und der Ausübung des Stimmrechts vor. Zudem sieht das UMAG vor, dass der Leiter der Hauptversammlung in der Satzung ermächtigt werden kann, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Durch die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen der Satzung soll diese an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor wie folgt zu beschließen:

**a) Änderung von § 23 der Satzung (Ort und Einberufung)**

Absatz (2) des § 23 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

*„(2) Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben. Die Einberufung ist, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, bekannt zu machen.“*

Im übrigen bleibt § 23 unverändert.

**b) Änderung von § 24 der Satzung (Teilnahmerecht und Stimmrecht)**

Absätze (1) und (2) des § 24 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

*„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder bei einer in der Einberufung der Hauptversammlung bezeichneten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Die Anmeldung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.“*

*(2) Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft oder einer in der Einberufung der Hauptversammlung bezeichneten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.“*

Absatz (3) des § 24 wird aufgehoben; der jetzige Absatz (4) des § 24 wird zu Absatz (3), der jetzige Absatz (5) wird zu Absatz (4) und der jetzige Absatz (6) zu Absatz (5) des § 24.

Im übrigen bleibt § 24 der Satzung unverändert.

**c) Änderung von § 25 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung)**

In Absatz (2) des § 25 der Satzung werden nach Satz 2 die beiden folgenden Sätze angefügt:

*„Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen. Dabei soll sich der Vorsitzende von dem Ziel leiten lassen, die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abzuwickeln.“*

**6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung bezüglich Fassungsänderungen**

Nach § 22 der Satzung wird ein § 22a neu eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 22a

Änderungen der Satzungsfassung

*Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.“*

**7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BFJM Bachem Fervers Janßen Mehrhoff GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2006 zu wählen.

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung**

**Bericht zu Punkt 4 der Tagesordnung über den Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien**

Der Vorstand hat zu Punkt 4 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8, 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in Punkt 4 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Ein-

sichtnahme durch die Aktionäre aus und kann auch im Internet unter [www.splendid-medien.de/\\_Investor Services/\\_Hauptversammlung](http://www.splendid-medien.de/_Investor_Services/_Hauptversammlung) eingesehen werden. Auf Wunsch wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Im Hinblick darauf, dass die von der ordentlichen Hauptversammlung am 2. Juli 2004 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien im Januar 2006 ausgelaufen ist, soll der Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden.

#### 1. Erwerb der Aktien

Die Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, eigene Aktien nach Maßgabe von § 53a Aktiengesetz bis zur Höhe von insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können. Der Erwerb über die Börse, durch ein öffentliches Kaufangebot oder durch öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten trägt dem Rechnung. Die Gesellschaft soll auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot oder durch öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand daneben auch ermächtigt werden, eigene Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben, wenn der Erwerb im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen erfolgt. Die Gesellschaft wird hierdurch in die Lage versetzt, ihre Akquisitionsfinanzierung flexibel zu gestalten. Ferner soll ein Paketerwerb von mindestens 1 % des derzeitigen Grundkapitals möglich sein, wenn ein solcher Erwerb einem Zweck dient, der im vorrangigen Interesse der Gesellschaft und der Erwerb geeignet und erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen. Diese Variante erweitert den Spielraum der Gesellschaft, am Markt angebotene Aktienpakete von mindestens 1 % des Grundkapitals schnell und flexibel zu erwerben. Angesichts der beschränkten Menge der über die Börse gehandelten Aktien der Splendid Medien AG führen der Erwerb oder die Veräußerung von Aktienpaketen zu erheblichen Kursbeeinflussungen, die durch diese Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre vermieden werden können. Im Interesse der Gesellschaft und zum Schutz der Aktionäre ist insofern eine faire Preisfindung gewährleistet,

als der Preis den durchschnittlichen Börsenkurs der Gesellschaft nicht überschreiten darf; aber auch ein niedrigerer Kaufpreis möglich ist. Für die Aktionäre ergeben sich bei diesen Erwerbsarten keine Nachteile, wenn sie im Interesse der Gesellschaft liegen und – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – als verhältnismäßig erscheinen. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts werden sich Vorstand und Aufsichtsrat allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals entfallen.

## 2. Veräußerung der Aktien

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden oder über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Die Ermächtigung eröffnet die Möglichkeit, eigene Aktien zur Einführung an Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Dadurch kann die Aktionärsbasis verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert werden. Wie bereits im Ermächtigungsbeschluss dargelegt, soll der Platzierungspreis der Aktien den jeweils aktuellen Börsenkurs der bereits notierten Aktien in Frankfurt am Main keinesfalls um mehr als 5 % unterschreiten. Dadurch und durch den im Verhältnis zum gesamten börsennotierten Kapital geringen, unter 10 % liegenden Umfang der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss werden Stimmrechts- und Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Die Gesellschaft soll ferner die Möglichkeit erhalten, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anstelle von Geldleistungen als Gegenleistung verwenden zu können. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder von Teilen von Unternehmen sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den Handlungsspielraum, sich bietende Gele-

genheiten zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen im Interesse der Gesellschaft und Aktionäre liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 4 Satz 4 Aktiengesetz zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 01. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts geändert. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft bestehen nebeneinander die beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen:

## 1. Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die nachweisen, dass sie ihre Aktien bis spätestens bis zum Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, mithin bis zum Beginn des **Dienstag, 09. Mai 2006**, bei einer der nachgenannten Hinterlegungsstellen hinterlegt haben und sie bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Hinterlegungsstellen sind die Gesellschaft (Splendid Medien AG, Frau Karin Opgenoorth, Alsdorfer Straße 3, 50933 Köln) und die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG. Aktien können auch bei jedem deutschen Notar und jeder Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der vorgenannten Hinterlegungsstellen bewirkt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer solchen Stelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Falle der Hinterlegung von Aktien bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Hinterlegungsbescheinigung bis spätestens am **Dienstag, 23. Mai 2006** (Zugang) bei der Gesellschaft einzureichen. Die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle muss die hinterlegten Aktien im einzelnen nach Nummern und Nennbetrag bezeichnen.

Über die hinterlegten Aktien werden den Aktionären oder deren ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertretern von den offiziellen Hinterlegungsstellen Eintrittskarten ausgestellt, die als Legitimationsnachweis beim Einlass zur Hauptversammlung dienen.

## 2. Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nach der Neufassung des § 123 Absatz 3 Satz 2 des AktG durch das UMAG auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Berechtigung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. In diesem Fall hat sich der Nachweis auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, mithin **Dienstag, den 9. Mai 2006, 00:00 Uhr**, zu beziehen und ist bei der Gesellschaft bis spätestens am **Dienstag, 23. Mai 2006** (Zugang) einzureichen.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### **Stimmrecht/Stimmrechtsvertretung**

Je EUR 1,00 Nennbetrag der Aktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten oder ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder sonstige geschäftsmäßig handelnde Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Des weiteren bietet die Gesellschaft Aktionären, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgebunden durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Das zu benutzende Vollmachtsformular für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist mit der Eintrittskarte verbunden und wird Ihnen bei Anforderung der Eintrittskarte übersandt. Das entsprechende Formular muss per Post oder per Fax zusammen mit der Eintrittskarte, unterschriebener Vollmacht und Weisungen spätestens am **26. Mai 2006**, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Nach diesem Zeitpunkt können erteilte Vollmachten und Weisungen nicht mehr geändert werden. Daneben wird für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der Hauptversammlung Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter ist eine frist- und formgerechte Hinterlegung der Aktien bzw. der frist- und formgerechte Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

Hinterlegungsbescheinigungen, Nachweise über den Anteilsbesitz, Vollmachten und Stimmrechtsweisungen (auch per Fax) sind bei unserer Gesellschaft unter folgender Anschrift einzureichen:

Splendid Medien AG  
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG  
FMS5HV  
80311 München  
Telefax: 089-5400 2519  
hauptversammlungen@hvb.de

Soweit Sie als Aktionär von Ihrem Recht, Gegenanträge oder Wahlvorschläge bereits im Vorfeld der Hauptversammlung zu übersenden, Gebrauch machen wollen, sind die Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Splendid Medien AG  
Frau Karin Opgenoorth  
Alsdorfer Straße 3  
50933 Köln  
Telefax: 0221 – 95 42 32 613  
oder per E-Mail an: hv2006@splendid-medien.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die fristgerecht spätestens bis zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter o. g. Adresse bei der Gesellschaft eingehen, werden unverzüglich nach Eingang im Internet unter [www.splendid-medien.de/\\_Investor Services/\\_Hauptversammlung](http://www.splendid-medien.de/_Investor_Services/_Hauptversammlung) vorbehaltlich der Regelungen der §§ 126 Absatz 2, 127 Satz 1 und 3 Aktiengesetz veröffentlicht.

Köln, im April 2006

Splendid Medien AG  
Der Vorstand